



7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße"

Die Stadt Töging am Inn erläßt gemäß § 2 Abs. 1, der §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Änderungsbereiches der 7. Änderung

2. Art der baulichen Nutzung

Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ): 0,8

WH 19,00 Traufseitige Wandhöhe: max. 19,00 m

Kennzeichnung unterschiedlicher Nutzungsbereiche

Nutzungsbereich max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) - GE | 0,8 -WH 15,0 m WH 19,0 m max. traufseitige Wandhöhe > 5 °) < 5 °) Firstrichtung

Öffentliche Verkehrsfläche

freizuhaltendes Sichtdreieck (3 m / 110 m)

6. Flächen für Natur und Landschaft

Private Grünfläche zur Randeingrünung

Fläche zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) Pflanzung einer gemischten Hecke aus Sträuchern und Laubbäumen (gemäß Textfestsetzung Nr. 11

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

——— bestehende Grundstücksgrenze

bestehende Flurstücksnummer, z.B. 536/730

bestehendes Gebäude

0,5 bzw. 1 m-Höhenschichtlinien gemäß digitalem Geländemodell der Landesvermessungsverwaltung Geländehöhe Straßenoberkante der Erschließungsstraße

Flächen der amtlichen Biotopkartierung

Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Weichselstraße" Anbauverbotszone zur Autobahn A94 aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 12, 2. Bauabschnitt

C. GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- lm Änderungsbereich werden die Festsetzungen durch Text des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 12, 2. Bauabschnitt wie folgt geändert:
- Die Textfestsetzung Nr. 1 (Art der baulichen Nutzung) wird wie folgt geändert:
- "Der Änderungsbereich wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt."

"Für das Gewerbegebiet werden nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO reduzierte flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Die Emissionskontingente LEK geben die zulässige, flächenbezogene Schallleistung pro Quadratmeter der Grundstücksfläche an. Die Emissionskontingente LEK beziehen sich auf die gesamte nutzbare Grundstücksfläche.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle A angegebenen Emissionskontingente LEK weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} [dB(A) je m²]

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausnahmsweise innerhalb des Planungsgebietes zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass vor den Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte und das Spitzenpegelkriterium der TA-Lärm durch den Gewerbe- und Anlagenlärm aus der Nachbarschaft eingehalten

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA-Lärm) sind zu beachten.

Auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12, 2. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße" 7. Änderung (ACCON GmbH, Bericht Nr.: ACB-1019-8831/03 vom 18.11.2019) wird verwiesen."

Die Textfestsetzung Nr. 3 wird gestrichen.

15 dB unterschreitet.

- Die Textfestsetzung Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- "Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8."

Die Textfestsetzungen Nr. 6a (Bauform) Abs. 14 und 15 werden wie folgt geändert:

"Als traufseitige Wandhöhe gilt das Maß ab Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite. Eine traufseitige Wandhöhe von maximal 19,00 m ist zulässig, wenn als Dach ein Flach- oder Satteldach bis maximal 5° Dachneigung vorgesehen ist. Ansonsten ist eine traufseitige Wandhöhe von max. 15,0 m zulässig."

Die Textfestsetzung Nr. 9 (Garagen und Stellplätze) wird wie folgt ergänzt:

"Parkflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Kies, Schotterrasen) herzustellen."

Die Textfestsetzung Nr. 11 (Grünordnung) wird wie folgt ergänzt:

"Die private Grünfläche zur Randeingrünung des Gewerbegebiets gemäß Planzeichnung ist als mehrreihige Baum- oder Strauchhecke mit gebietsheimischen Laubbäumen und Strauchgehölzen in geschlossener Pflanzung zu bepflanzen. Säume sind als extensiv genutzes Grünland anzulegen und zu pflegen. Die Grünfläche ist dauerhaft abzuzäunen.

Parkplätze/Stellplatzflächen auf den Gewerbegrundstücken sind mit gebietsheimischen Laubbäumen zu durchgrünen. Pro 6 PKW-Stellplätze bzw. pro 2 LKW-Stellplätze ist mindestens 1 Baum zu pflanzen. Nicht bebaute oder genutzte Grundstücksflächen sind zu begrünen."

Eine Textfestsetzung Nr. 12 wird hinzugefügt:

"12. Eingriffsregelung, Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen, zu pflegen und zu erhalten:

Ausgleichsfläche 1: 3.277 m², Fl.-Nr. 1542T, Gmkg. Töging am Inn, Stadt Töging am Inn: Entwicklung einer innnahen Brenne auf einer Ackerfläche mittels Oberbodenabschub und Mähgutübertragung.

Ausgleichsfläche 2: 3.946 m², Fl.-Nrn. 1580T und 1547T, Gmkg. Töging am Inn, Stadt Töging am Inn: Entwicklung einer innnahen Brenne auf einer Ackerfläche mittels Oberbodenabschub und Mähgutübertragung."

Ausgleichsfläche 3: 6.056 m², Fl.-Nrn. 1546T und 1535T, Gmkg. Töging am Inn, Stadt Töging am Inn: Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland. Zur Grünlandentwicklung zweijährige Aushagerung durch Getreideanbau ohne Düngung und Pflanzenschutz mit vollständiger Aberntung, Bodenverbesserung, Ansaat mit geeignetem Ökotypensaatgut, späte Mahd ab September, alternativ extensive Ross- und Schafbeweidung, Verzicht auf Düngung und Biozide."

Im Übrigen gelten im Änderungsbereich weiterhin die Festsetzungen durch Text aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 12, 2. Bauabschnitt mit seinen Änderungen.

D. VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtgemeinderat Töging am Inn hat in der Sitzung vom die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12, 2. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Z vom stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung ... hat in der Zeit vom

Der Entwurf der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12, 2. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße" in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in . öffentlich ausgelegt. der Zeit vom

Die Stadt Töging am Inn hat mit Beschluss des Stadtgemeinderates den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Töging am Inn, Dr. Windhorst 1. Bürgermeister

E. BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Abschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße" wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

> Dr. Windhorst 1. Bürgermeister

Töging am Inn,

STADT TÖGING AM INN

7. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES

BEBAUUNGSPLANS NR. 12, 2. BAUABSCHNITT "GEWERBEGEBIET WEICHSELSTRAßE"



TRAUNREUT GMBH

83301 Traunreut

Tel. 08669 / 7869-0

Fax 08669 / 7869-50

www.ing-ingenieure.de

Maßstab: 1:1.000

Georg-Simon-Ohm-Straße 10 Projekt-Nr.: bearbeitet Datum: traunreut@ing-ingenieure.de

FB / IN / MM 15. November 2019 geändert: